

Förderverein Kinder in Dominica

STATUTEN

1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Förderverein Kinder in Dominica“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in Basel.

2

Zweck

Der Verein bezweckt die Bereitstellung von Mitteln, um damit insbesondere

1. Kindern in Dominica einen regelmässigen Schulbesuch (Schulbusse, Schulküchen) und eine sinnvolle Freizeigestaltung (Sport, Spielplätze) zu ermöglichen.

2. Die Schulen in Dominica zu unterstützen mit Beiträgen an
 - Schulmaterial
 - Schulbibliotheken
 - Schulanlässe
 - Schulsport

3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, ihren Beitrag an die Verwirklichung des Vereinszwecks zu leisten.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

4

Finanzen

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen und Spenden, sowie aus dem Ertrag von Aktionen.

Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgesetzt.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Gründungskapital: Postcheckkonto per 31.7.07 : 8918.30, BKB 502.76 = Fr. 9421.06

5

Organisation

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a)

Die Vereinsversammlung

Die Versammlung der Mitglieder wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich mit schriftlicher Einladung mindestens 20 Tage im voraus einberufen.

Der Versammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidiums und des Vorstandes

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Berichtes und Entlastung der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Auflösung des Vereins

b)

Der Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst

c)

Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Mitglieder des Vorstandes, aber Vereinsmitglieder sein dürfen. Sie wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle kontrolliert das Rechnungswesen und erstattet dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

6

Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder. Über die Verwendung eines allfälligen Aktiven-Überschusses beschliesst die Vereinsversammlung. Er darf nur im Sinne des bisherigen Vereinszwecks oder zu Gunsten einer ähnlichen gemeinnützigen Institution verwendet werden. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 2. August 2007 in Kraft.

Basel, 2. August 2007